

Transport von Munition und Schwarzpulver

Mit der Änderung der so genannten Gefahrgutverordnung sind die zulässigen Mengen für den Transport von Schwarzpulver und Munition deutlich erhöht worden.

Für den **privaten Gebrauch** können seit dem 1.1.2005 folgende Gesamtmengen, ohne die Voraussetzungen eines Gefahrguttransportes zu erfüllen, im PKW (nicht pro Person) transportiert werden:



- 3 kg Schwarzpulver
- 50 kg Munition (Bruttomasse)

Der Transport hat in "handelsüblicher" Verpackung zu erfolgen. Nach einem Schreiben des für diesen Bereich zuständigen Bundesministeriums für Verkehr an den Deutschen Schützenbund reicht hierfür aus, dass es sich um ein im Handel allgemein erwerbbares Behältnis handelt. Es ist also nicht erforderlich, dass der Transport in der jeweiligen Originalverpackung erfolgt. Ebenso wenig muss beim Transport ein Feuerlöscher mitgeführt werden.

Sprengstoffrechtlich vorgeschriebene Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. das generelle Rauchverbot gelten natürlich im Zusammenhang mit Pulvertransport bei jeder Menge.

Nur wer mehr als die genannten Mengen transportieren will, hat die Voraussetzungen eines Gefahrguttransportes zu erfüllen (Transport in geprüften Verpackungen, Kennzeichnung mit Gefahrgutzettel und Angabe der UN-Nummer, 2 kg Feuerlöscher).

Wenn allerdings nur Gegenstände einer Gefahrenklasse befördert werden, kann auf die Einhaltung bestimmter Regelungen verzichtet werden. Damit sind z. B. die Kennzeichnungspflicht des Fahrzeuges (außen) mit orangefarbenen Warntafeln, schriftliche Weisungen und auch die ADR-Bescheinigung für den Fahrzeugführer ("Gefahrgutführerschein") bzw. die Zulassungsbescheinigung als EX/II-Fahrzeug (besonders gebautes Fahrzeug für den Transport explosionsgefährlicher Güter) nicht erforderlich.

Allerdings ist es erforderlich, sobald die freigestellte Menge von **50 kg Munition überschritten** wird, dass die **Ladung** selbst **gekennzeichnet** und in **geprüften Verpackungen** transportiert wird. Es empfiehlt sich daher, größere Mengen von Munition in der Originalumverpackung des Herstellers zu transportieren. Hier kann man davon ausgehen, dass man einen geprüften und zugelassenen Karton hat. Außerdem ist der jeweilige Gefahrzettel bereits aufgedruckt.

Die Umverpackung, in der die Munition transportiert wird, muss den sogenannten "**Gefahrzettel**" (s. Abbildung) und die UN-Nummer (z.B.: 0012, Patronen für Handfeuerwaffen oder Patronen mit inertem Geschoss) tragen. Der Gefahrzettel ist kein "Begleitpapier" oder ähnliches, wie der Name vielleicht vermuten lassen würde, sondern lediglich das Signet mit dem Gefahrensymbol.



Die **Ladung** ist gegen Verrutschen und gegen Beschädigungen durch den Transport zu **sichern**.

Bei einem Transport von **mehr als 50 kg Munition** muss ein Feuerlöscher (Fassungsvermögen: 2 kg Pulver bzw. eine vergleichbare Menge anderen geeigneten Löschmittels) im Auto mitgeführt werden. Dieser muss für die Brandklassen A, B und C geeignet sein.

Beförderungspapiere sind nach Ausnahme 18 der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung (GGAV) nicht erforderlich, soweit die Güter zur Beförderung nicht an Dritte übergeben werden.

Beim Be- und Entladen gilt Rauchverbot, der Motor ist, soweit er nicht für das Beladen erforderlich ist, abzustellen und die Feststellbremse ist bei jedem Halten oder Parken anzuziehen.